

S a t z u n g

Über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in
Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz unterhält zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Kindertagesstätte "Aue" und im Bedarfsfalle weitere Kindertagesstätten im Sinne des KiTaG.

§ 2

Gliederung, Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder aus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, zur vorschulischen Erziehung auf.
- (2) Die drei Gruppen werden als Vormittagsgruppen (7.50 Uhr bis 12.15 Uhr) geführt; im Bedarfsfalle werden eine oder mehrere Nachmittagsgruppen gebildet, deren Betreuungszeit nach Bedarf zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr eingerichtet wird.
- (3) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (4) In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte für zwei Wochen geschlossen. Für diese Zeit wird eine Notgruppe eingerichtet. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kindertagesstätte geschlossen. Eine Minderung des Elternbeitrages tritt hierdurch nicht ein.

§ 3

Aufnahme

- (1) Kinder, welche die Kindertagesstätte besuchen wollen, sind von den Eltern/Sorgeberechtigten unter Verwendung des hierfür erstellten Vordruckes bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Diese werden grundsätzlich nach dem Alter der Kinder und dem Wartelistenplatz vergeben. Das Vorliegen besonderer sozialer Gründe läßt Ausnahmen von der Altersregelung zu; hierüber entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte.
- (3) Das Sozialamt der Stadt Bad Lauterberg im Harz behält sich vor, bei vollständiger Belegung der Kindertagesstättenplätze, bereits aufgenommene Kinder von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweilig zurückzustellen, wenn durch einen außergewöhnlichen und vorrangigen Fall ein anderes Kind aufgenommen werden muß und die Aufnahme dieses Kindes wegen Überbelegung der Kindertagesstätte sonst nicht möglich wäre.
- (4) Kinder können in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Sozialamt der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Eintritt in die Kindertagesstätte ist der Leiterin/dem Leiter ein höchstens zwei Wochen altes ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des Besuches vorzulegen.

- (2) Jede Erkrankung, jeder Krankheitsverdacht und jede Infektionsverdächtigkeit eines Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß Bundesseuchengesetz sind der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, für die das zutrifft, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Über die Wiedermöglichkeit entscheiden bei meldepflichtigen Krankheiten das Gesundheitsamt und im übrigen die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte. Bei Wiederaufnahme des Besuches nach einer meldepflichtigen Krankheit ist die Unbedenklichkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, wird es solange weiterbetreut, bis es den Sorgeberechtigten möglich ist, das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- (3) Die Kindertagesstätte wird ärztlich überwacht. Im Rahmen dieser ärztlichen Überwachung findet zweimal im Jahr eine Zahnvorsorgeuntersuchung statt. Des Weiteren findet einmal pro Jahr eine Untersuchung der 4- bis 5jährigen Kinder statt. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird seitens der Eltern/Sorgeberechtigten der Durchführung der vorstehend genannten Vorsorgeuntersuchungen zugestimmt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird eine Gebühr (= Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 6

Zahlungspflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder sowie die Personen, auf deren Antrag Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (3) Bei mehrfacher unpünktlicher Entrichtung der Gebühren kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Beträgt der Gebührenrückstand mehr als das Zweifache der monatlich vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Gebühr, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

§ 7

Versicherung

Die Kinder sind während der Aufenthaltsdauer in der Kindertagesstätte beim Kommunalen Schadensausgleich bzw. Gemeindeunfallversicherungsverband haftpflicht- bzw. unfallversichert.

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgerechtigten übergeben die Kinder zu Beginn des Besuches der Kindertagesstätte dem Betreuungspersonal und holen sie pünktlich nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte. Die Sorgerechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Die Erklärung der Sorgeberechtigten kann von der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte zurückgewiesen werden, wenn aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen des Fachpersonals es nicht gewährleistet ist, daß das Kind den Heimweg allein oder mit der als abholberechtigt bezeichneten Person gefahrlos zurücklegen kann. Seitens des Betreuungspersonals besteht keine Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu bringen.

§ 9

Haftungsausschluß

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz hat keine Pflicht zur Verwahrung der von den Kindern mitgebrachten Bekleidungsstücke und sonstiger Gegenstände. Sie haftet auch nicht bei Beschädigung oder Verlust. Gegenstände, die in der Kindertagesstätte verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen.
- (2) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben.
- (3) Die Regelung des § 832 BGB bleibt unberührt.
- (4) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme, zur Verfügungstellung eines Ersatzplatzes oder auf Schadenersatz.

§ 10

Abmeldungen

Abmeldungen gelten grundsätzlich zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Sie sind schriftlich bis zum 15. des entsprechenden Monats schriftlich bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte vorzunehmen.

§ 11

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.

- (2) Der Elternrat wirkt bei der Gestaltung der Arbeit in der Kindertagesstätte mit. Er kann Beschwerden und sonstige Anliegen der Eltern entgegennehmen und der Kindertagesstätten- bzw. Gruppenleitung vortragen.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, zwei Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals, darunter die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte, und zwei Vertreter des Trägers, die vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu benennen sind, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.
- (4) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.1995 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 30. September 1975 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 20. Juni 1995

Stadt Bad Lauterberg im Harz

gez. Stollberg
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Matzenauer
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz vom 04.07.1995 Ausgabe Nr. 30, unter Nr. 136, Seiten 410 - 415